

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 21/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Prof. Dr. med. Otto A [REDACTED],
[REDACTED] N.E., A [REDACTED], N [REDACTED] USA,

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Oktober 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 26. Oktober 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Urteil beruht auf der dem Tatrichter obliegenden Würdigung der ärztlichen Befunde und Gutachten. Das Berufungsgericht schließt aus, daß der primäre Hyperparathyreoidismus und das Nebenschilddrüsenadenom durch die Freiheitsentziehung im Ghetto in Czernowitz verursacht oder beeinflußt worden sind, und verneint deshalb ohne Rechtsirrtum den Anspruch auf Entschädigung wegen der durch diese Leiden und ihre Folgeerscheinungen bedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit. Es stellt fest, daß die diskriminierenden Verhältnisse, unter denen der Kläger nach dem Ghettoaufenthalt bis zum Einsatz der sowjetischen Truppen zu leben hatte, auf Maßnahmen des unabhängigen rumänischen Staates beruhten und keine Freiheitsentziehungen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 2 ZPO darstellten. Die Ansicht des Berufungsgerichts, diese Verhältnisse könnten deshalb Entschädigungsansprüche nicht begründen, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

- 3 -

9

und steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGH Rzw 1968, 121; ständig). Die Frage, ob fehlende Behandlungsmöglichkeiten das den Kläger erstmals im Februar 1942 beeinträchtigende Leiden beeinflusst haben, bedarf mithin keiner Entscheidung.

Daß das Berufungsgericht das Ablehnungsgesuch des Klägers nicht stattgegeben hat, unterliegt nicht der Nachprüfung im Revisionsrechtzuge (§ 209 SGO, §§ 567 Abs. 3, 548 ZPO; vgl. BGH LM ZPO § 404 Nr. 3) und kann deshalb die Zulassung der Revision nicht begründen. Ob die vorliegenden Gutachten zur Urteilsfindung ausreichen, ist eine Frage tatsächlicher Würdigung (BGH Rzw 1961, 229; 1964, 471 Nr. 39; 1968, 327 Nr. 24).

Mei

Gärtner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)